



Aktion 3.1 – Zusammenarbeit mit Benachbarten Partnerländern

Jugendbegegnungen


Die Förderung von Jugendbegegnungen in der Aktion 3.1 basiert auf demselben Muster wie in der Aktion 1.1 (mit einigen Besonderheiten). Gefördert werden hauptsächlich multilaterale Jugendbegegnungen zwischen Gruppen aus Programmländern und Gruppen aus Benachbarten Partnerländern.

Bi- und trilaterale Begegnungen werden nur bei Einbeziehung Jugendlicher mit erhöhtem Förderbedarf prioritär gefördert.

Informelle Gruppen können in der Aktion 3.1 nicht beantragen, lediglich als Partner am Projekt teilnehmen.

Weitere Infos oder
Beratung

Das  **Team Aktion 3** hilft
Ihnen gerne weiter.

E-Mail:
 **in-der-
welt@jfemail.de**

Partner

★

Vier und mehr feste Partnergruppen sind Voraussetzung für multilaterale Jugendbegegnungen, mindestens zwei davon müssen aus verschiedenen Benachbarten Partnerländern kommen. An der Aktivität muss mindestens ein EU-Land beteiligt sein.

Besonderheit: Bei Projekten mit Russland muss nicht notwendigerweise ein zusätzliches Benachbartes Partnerland beteiligt sein. Stattdessen kann Russland auch durch zwei Partnerorganisationen aus zwei verschiedenen Regionen des Landes vertreten sein.

★

Als Partner kommen in Frage:

- _ eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung,
- _ eine lokale, regionale oder nationale Einrichtung, die in der Jugendarbeit tätig ist,
- _ eine informelle Gruppe junger Menschen.

TeilnehmerInnen

Jugendliche im Alter zwischen 13 und 25 Jahren; an dem Projekt sollten insgesamt mindestens 16 und maximal 60 Jugendliche teilnehmen. Die Partnergruppen sollten gleich groß sein.

Geographische Ausgewogenheit

Eine möglichst ausgeglichene Anzahl von Programm- und Benachbarten Partnerländern sollte eingebunden sein.

Regionale Zusammenarbeit

In den Projekten sollte auch die Teilnahme junger Menschen aus Benachbarten Partnerländern derselben Region gefördert werden.

Dauer der Begegnung

Mindestens sechs bis maximal 21 Programmtage (ohne An- und Abreise).

Ort

Die Begegnung kann entweder in einem Programm- oder in einem Benachbarten Partnerland stattfinden, das an dem Projekt beteiligt ist (ausgenommen Partnerländer des Mittelmeerraums).

Antragstellung

Bei *Projekten, die in einem Programmland* stattfinden, beantragt die gastgebende Gruppe als koordinierende Organisation die Förderung für die gesamte Aktivität bei der eigenen Nationalagentur.

Bei Projekten, die in Südosteuropa stattfinden, beantragt die gastgebende Organisation aus Südosteuropa die Aktivität in Brüssel bei der Exekutivagentur "Bildung, Audiovisuelles und Kultur". (Achtung: Hier gibt es nur drei Antragstermine im Jahr!)

Bei *Projekten, die in Osteuropa /Kaukasus* stattfinden, muss die koordinierende Organisation aus einem Programmland kommen. Sie beantragt die Förderung der gesamten Aktivität bei der eigenen Nationalagentur. Organisationen aus Osteuropa /Kaukasus können nur als Partnerorganisationen an der Aktivität teilnehmen und selber keine Anträge stellen.

Projekte, die in Partnerländern des Mittelmeerraums stattfinden, werden im Rahmen des [↘ EuroMed-Youth Programme](#) unterstützt. Diese Förderlinie ist an JUGEND IN AKTION angelehnt. Eine Beantragung erfolgt über die offiziellen Koordinationsstellen in den Partnerländern.

Förderung

Die Förderstruktur ist die gleiche wie in der Aktion 1.1 bei Jugendbegegnungen mit Programmländern.

Es gelten bei Projekten, die in Deutschland stattfinden, die deutschen Fördersätze. Bei Projekten, die in einem Benachbarten Partnerland stattfinden, gelten die Standardsätze der Europäischen Union.

Förderfähige Länder

Programmländer

EU-Mitgliedsländer

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EFTA-Länder

Island, Liechtenstein, Norwegen

Assoziierte Länder

Türkei

Benachbarte Partnerländer

Euro-Med (Mediterrane Länder)

Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästinensische Behörde für den Gazastreifen und das Westjordanland, Syrien, Tunesien

Osteuropa und Kaukasus

Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Russische Föderation, Ukraine, Weißrussland

Süd-Ost-Europa

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien

Antragsfristen

<i>Antragsfristen</i>	<i>Projektbeginn zwischen</i>
1. Februar	01.05. und 30.09.
1. April	01.07. und 30.11.
1. Juni	01.09. und 31.01.
1. September	01.12. und 30.04.

Antragsfristen *Projektbeginn zwischen*
1. November 01.02. und 31.07.

Altersgrenzen

<i>Aktionsbereich</i>	<i>untere Altersgrenze</i>	<i>obere Altersgrenze</i>	<i>Ausnahmen</i>
Aktion 3 - Jugend in der Welt Jugendbegegnungen	13	25	26-30